

Hr. RA Tou

2. Kaufaris.

27.02.2008

i.A. Loos


**SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN**

 SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
 01095 Dresden

nur per E-Mail

 Über die
 Regierungspräsidien
 Chemnitz, ZAB
 Dresden, Referat 23
 Leipzig, Referat 23

 an die
 Landkreise und Kreisfreien Städte
 - Ausländerbehörden -
nachrichtlich:

Sächsische Ausländerbeauftragte |

 Rechtsanwalt M. Ton
 EINGANG

27. FEB. 2008

TE 277/08

 Dresden, den 30.01.2008
 Bearbeiterin: Frau Loos
 ☎ (03 51) 5 64 - 3241
 E-Mail: Angelika.Loos@smi.sachsen.de
 Aktenzeichen: 24-1310.10/23
 (Bitte bei Antwort
 angeben)
Ausländerrecht;
**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Januar 2008 - BVerwG 1 C 17.7 - zur
 Wohnsitzbeschränkung für anerkannte Flüchtlinge**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat gemäß eigener Pressemitteilung Nr. 1/2008 mit Urteil vom 15. Januar 2008 - BVerwG 1 C 17.07 - entschieden, dass wohnsitzbeschränkende Auflagen für anerkannte Flüchtlinge rechtswidrig sind, wenn die Ausländerbehörden damit das Ziel verfolgen, die finanzielle Belastung durch Sozialleistungen anteilig auf die Bundesländer zu verteilen. Der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat festgestellt, dass die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannten Flüchtlingen grundsätzlich Freizügigkeit garantiert. Dieses Recht kann zwar eingeschränkt werden, allerdings nicht aus Gründen der Verteilung öffentlicher Fürsorgekosten. Art. 23 GFK schreibt vor, dass anerkannten Flüchtlingen auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge die gleiche Behandlung wie den eigenen Staatsangehörigen gewährt wird. Die mit Fürsorgeleistungen verbundenen finanziellen Belastungen für die öffentlichen Haushalte rechtfertigen aber bei Deutschen – und damit auch bei Flüchtlingen – keine Wohnsitzbeschränkung.

Nach Art. 26 GFK können allerdings Wohnsitzbeschränkungen auch gegenüber Flüchtlingen verhängt werden, wenn die Beschränkungen allgemein für Ausländer unter den gleichen Umständen gelten. Das umfasst nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch Wohnsitzauflagen aus integrationspolitischen Gründen. Der beklagte Landkreis hat sich im gerichtlichen Verfahren zwar ergänzend auf solche Ziele berufen, diese aber weder hinreichend präzisiert noch zum Gegenstand seiner Ermessensentscheidung gemacht.

Ich bitte den Tenor der Entscheidung bis auf weiteres bei der Bescheidung von Wohnsitzauflagen zu berücksichtigen. Sobald die detaillierte schriftliche Begründung des Urteils hier vorliegt, wird die VwV Wohnsitzauflage vom 2. November 2005 entsprechende angepasst.

gez. Loos

 Dienstgebäude:
 Wilhelm-Buck-Str. 2
 Wilhelm-Buck-Str. 4
 01097 Dresden

 zu erreichen
 mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13
 Besucherparkplätze
 (Bitte beim Pfortendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

 Telefax
 (0351) 564 3199

 E-Mail: poststelle@smi.sachsen.de
 Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
 für verschlüsselte elektronische Dokumente.